

Personensicherheit bei Veranstaltungen

Veranstaltung: _____

Name des Veranstalters: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum: _____

Bedingungen zur Personensicherheit bei der Benützung von öffentlichen Räumlichkeiten

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle etc. eingehalten werden, muss ein **Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und SIBE-Stv.** aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden.
2. Die Veranstalter werden über die **Sicherheitsgrundbestimmungen** durch den SIBE der Schulanlage (Vinzenz Jud, Chef-Hauswart) in ihre Pflichten und die Bedingungen der Gebäudenutzung eingeführt und informiert.
3. Bei **Bankettbestuhlung** sind zwischen den einzelnen Tischreihen **Abstände** von mind. 1.40 m einzuhalten. Bei Konzertbestuhlungen sind von Reihe zu Reihe 0.45 m Abstand einzuhalten und die Stühle müssen untereinander verbunden werden können. Es dürfen maximal 32 Stühle aneinander gereiht werden, wenn die Flucht auf beide Seiten möglich ist. Bei Stuhlreihen, welche auf einer Seite an die Wand anstossen, dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.
4. Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeiten müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierbare **Belegung** verfügen, z.B. Billetverkauf, Sitzplatzbelegung etc., mit einer Kontrolle der maximalen Personenbelegung ausgerüstet werden, z.B. Zählposten am Eingang. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in den benutzten Räumen nicht überschritten wird. Diese ist wie folgt festgelegt:
 - Mehrzwecksaal
500 Personen bei Bestuhlung
900 Personen ohne Bestuhlung, sofern die besonderen Vorschriften eingehalten werden.
 - Pfarreisaal (Trennwand offen) 100 Personen
5. Räume mit einem Ausgang dürfen nur mit einer maximalen Belegung von 50 Personen genutzt werden. Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge/**Fluchtwege** (min. 90 cm bzw. 120 cm Durchgangsbreite). Erforderliche Fluchtwegbreiten aus Räumen sind abhängig von der Personenbelegung und dem Standort des Veranstaltungsraumes. Dabei sind ab 200 Personen folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Untergeschosse → 1,2 cm Fluchtwegbreite pro Person
 - Erdgeschoss → 0,6 cm Fluchtwegbreite pro Person
 - Obergeschosse → 1 cm Fluchtwegbreite pro Person
6. Sämtliche **Fluchtwege** müssen paniktauglich zu öffnen sein. Schiebetüren, Kipptore, automatische Tore oder Falttore können als Fluchtwegausgänge nur toleriert werden, wenn diese gewährleistet und durch organisatorische Massnahmen (z.B. offene Tore, dauernd besetzter Türposten etc.) dauernd unter paniktauglichen Bedingungen benutzbar sind. Räume mit grösseren Perso-

nenbelegungen und alle dazugehörenden Fluchtwege benötigen wegen einem möglichen Stromausfall eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.

Aufgrund dieser Bestimmungen gilt die folgende Regelung:

Veranstaltungen bis 500 Personen

Die folgenden Zugänge sind offen zu halten:

- Haupteingang zur Mehrzweckhalle
- beide Türen zur Turnhalle

Die folgenden Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein:

- die nördliche Türe zum Obergeschoss (Bühne, Garderobe)
- die Türe vom Treppenhaus zur Bühne
- der Bühnenausgang

Veranstaltungen über 500 Personen

Die folgenden Zugänge sind offen zu halten.

- Haupteingang zur Mehrzweckhalle
- beide Türen zur Turnhalle
- das Kipptor welches von der Turnhalle in das Foyer führt. Der Durchgang darf nicht mit Gegenständen (Buffet, Leergut, Kühlschränke usw. verstellt sein.

Die folgenden Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein:

- die nördliche Türe zum Obergeschoss (Bühne, Garderobe)
- die Türe vom Treppenhaus zur Bühne
- der Bühnenausgang

die Bühne muss offen sein.

die Bühnentreppe (mindestens 1,20 m) muss verwendet werden.

auf der Bühne ist ein Durchgang von mind. 1,5 m frei zu halten.

7. Die **Rettungszeichen** in der Halle im Kupfentreff oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen bei Belegungen über 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein.
8. Bei Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B. Maskenball, Disco etc., ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Feuer-
schutzbeamten der Gemeinde (Herr Walter Rüegg, Kirchhaldenstr. 39, 8722 Kaltbrunn) erforderlich. Für solche Veranstaltungen ist eine Saalwache der Feuerwehr von dauernd 2 Personen zu stellen. Die Aufgaben der Saalwache sind wie folgt:
 1. Zugänglichkeit/Zufahrt zu den Not- und Haupteingängen kontrollieren
 2. Zugänglichkeit/Benutzbarkeit der Verkehrswege und Fluchtwege kontrollieren
 3. Allgemeine Ordnung
 4. Brandgefahren erkennen und verhindern
 5. Abfallentsorgung kontrollieren
 6. PatrouilliengängeDie Saalwache kann nicht zu betrieblichen Zwecken z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst etc. eingesetzt werden.
9. **Dekorationen** sind aus Materialien **mit Brandkennziffer 6 oder 5.2** (nichtbrennbar oder schwerbrennbar) zu erstellen. Materialien, welche die geforderte Brennbarkeitsklasse nicht erfüllen, können teilweise mit Behandlung, z.B. mit Wasserglas, entsprechend nachgerüstet/behandelt werden. Stroh, Heu, ungeschältes Schilf, Sagex etc. sind als Dekorationen und Unterhaltungsmaterial nicht zugelassen.
10. Der Zugang zu den vorhandenen **Löschgeräten** muss jederzeit gewährleistet bleiben.
11. Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem **Telefon für Notfallalarmierungen** gewährleistet sein. (Ein Telefon befindet sich in der Küche der Mehrzweckhalle)

12. Die **Zufahrt für Rettungskräfte** muss bis zu den Eingängen, respektive Notausgängen, mit geeigneten baulichen und organisatorischen Massnahmen jederzeit ermöglicht werden.
13. Die allfällige Evakuierung der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.
14. **Raucherabfälle** sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.
15. Aufführungen von **Feuerwerk und Indoorfeuerwerk** sind bewilligungspflichtig

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Veranstaltung mit weniger als 200 Personen

Veranstaltung mit 200 bis 500 Personen

Der zuständige Feuerwehroffizier wird über Ihre Veranstaltung informiert. Das Veranstaltungsort muss vor Inbetriebnahme fertig eingerichtet durch den Kommandanten oder einen delegierten Offizier abgenommen werden. Weiter wird überprüft, ob die Anweisungen des Kommandanten oder Offiziers vom Veranstalter eingehalten werden.

Veranstaltung ab 500 Personen

Das Kipptor in den Gang ist offen zu halten. Dieser Ausgang darf nicht durch Gegenstände (Buffet, Getränkeausgabe, Leergut usw.) behindert werden.
 Das Führen einer Bar im Geräteraum ist nicht gestattet.
 Die Bühne muss offen sein. Die Bühnentreppe (mindestens 1,20 m Breite) ist zu verwenden. Auf der Bühne muss ein Fluchtweg von mindestens 1.50 m frei gehalten werden. Der zuständige Feuerwehroffizier wird über Ihre Veranstaltung informiert. Das Veranstaltungsort muss vor Inbetriebnahme fertig eingerichtet durch den Kommandanten oder einen delegierten Offizier abgenommen werden. Zudem wird der Kommandant die Anzahl erforderlichen Feuerwehreute bestimmen und weitere situationsbedingte Schutzvorkehrungen festlegen. Weiter wird überprüft, ob die Anweisungen des Kommandanten oder Offiziers vom Veranstalter eingehalten werden.

Maskenball, Disco, etc.

Das Kipptor in den Gang ist offen zu halten. Dieser Ausgang darf nicht durch Gegenstände (Buffet, Getränkeausgabe, Leergut usw.) behindert werden.
 Das Führen einer Bar im Geräteraum ist nicht gestattet.
 Die Bühne muss offen sein. Die Bühnentreppe (mindestens 1,20 m Breite) ist zu verwenden. Auf der Bühne muss ein Fluchtweg von mindestens 1.50 m frei gehalten werden. Bei diesen Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen, ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich. Für solche Veranstaltungen ist eine Saalwache der Feuerwehr von dauernd 2 Personen zu stellen. Weitere Auflagen siehe Punkt 8 in diesem Dokument.

Mit der Unterschrift des verantwortlichen Organistors, des Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitsbeauftragter-Stv. bestätigen diese, dass sie von den Bestimmungen Kenntnis genommen haben und die Einhaltung gewährleisten.

Verantwortlicher **Organisator**: _____

Adresse und Wohnort: _____

Unterschrift Organisator: _____ Datum: _____

Unser **Sicherheitsbeauftragter:** _____

Adresse und Wohnort: _____

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter: _____ Datum: _____

Unser **Sicherheitsbeauftragter-Stv.:** _____

Adresse und Wohnort: _____

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter: _____ Datum: _____

Dieses Formular ist zusammen mit dem Gesuch an die zuständige Behörde einzureichen.

11. Mai 2006 rev. 13. November 2006 / (Personensicherheit bei Veranstaltungen.doc)